

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. I/10 vom 27.03.2012 S. 257, Änd. Nr. I/31 v. 28.09.2012 S. 1566, Änd. AM I 13/27.03.2013 S. 244, Änd. AM I/35 v. 19.08.2013 S. 1165, Änd. AM I/15 v. 07.05.2014 S. 370, Änd. AM I/46 v. 21.11.2014 S. 1582, Änd. AM I/18 v. 19.03.2015 S. 282, Änd. AM I/38 v. 17.08.2015 S. 1027, Änd. AM I/14 v. 15.03.2016 S. 399, Änd. AM I/46 v. 09.09.2016 S. 1196, Änd. AM I/39 v. 30.08.2017 S. 961, Änd. AM I/16 v. 10.04.2018 S. 227, Änd. AM I/41 v. 21.08.2018 S. 851, Änd. AM I/21 v. 12.04.2019 S. 391, Änd. AM I/43 v. 26.09.2019 S. 968, Änd. AM I/14 v. 31.03.2020 S. 317, Änd. AM I/65 v. 03.11.2020 S. 1369, Änd. AM I/14 v. 22.03.2021 S. 197, Änd. AM I/35 v. 02.08.2021 S. 790, Änd. AM I/18 v. 26.04.2022 S. 325, Änd. AM I/44 v. 30.09.2022 S. 889, Änd. AM I/14 v. 02.05.2023 S. 486, Änd. AM I/26 v. 31.08.2023 S. 893, Änd. AM I/13 v. 12.04.2024 S. 267, Änd. AM I/38 v. 05.11.2024 S. 1090

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.10.2024 die vierundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 257), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.04.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2024 S. 267), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums erwerben die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs „International Economics“ tiefgehende Kenntnisse in den Bereichen Außenwirtschaft, Makroökonomik offener Volkswirtschaften, Mikroökonomik und Ökonometrie unter Berücksichtigung neuester fachwissenschaftlicher Entwicklungen. ²In dem Studium besteht die Möglichkeit, sich in einem

der Bereiche „International Trade and Production“, „Development Economics“, „Behavioral and Institutional Economics“ oder „Quantitative Methods of Economic Analysis“ zu spezialisieren oder eine breitere Ausrichtung zu wählen. ³Auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Volkswirtschaftslehre, insbesondere der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse. ⁴Durch die internationale Ausrichtung der Inhalte und das regelmäßige Angebot von englischsprachigen Lehrangeboten sind sie in der Lage, in einem internationalen Umfeld tätig zu werden. ⁵Nach dem Studium können die Absolventinnen und Absolventen somit national und international im Bereich internationaler Wirtschaftsbeziehungen eine gehobene Berufsposition einnehmen oder ein Promotionsstudium aufnehmen.

§ 3 Empfohlene Kenntnisse

¹Für das Master-Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik, der Statistik und der EDV sehr förderlich erforderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren Englisch- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen

(1) Die im Masterstudium International Economics in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Volkswirtschaftliche Vertiefung	24 C
2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung	48 C
3. Wahlbereich	24 C
4. Masterarbeit	24 C

(2) ¹Es ist eine mit 24 C gewichtete schriftliche Masterarbeit in einer Bearbeitungszeit von 17 Wochen anzufertigen. ²Die Masterarbeit kann erst begonnen werden, wenn 18 C aus dem volkswirtschaftlichen Vertiefungsbereich erbracht sind und ein Seminar aus dem Bereich der volkswirtschaftlichen Spezialisierung erfolgreich absolviert wurde.

(3) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(4) ¹Im Master-Studium vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse der Volkswirtschaftslehre, insbesondere der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. ²Dabei bestehen auch

Möglichkeiten der individuellen Studiengestaltung und Schwerpunktsetzung, um spezielle Berufsqualifikationen zu erwerben. ³Studierende können auf Antrag im Master-Zeugnis einen Zusatz erhalten, der auf einen solchen Schwerpunkt hinweist.

(5) ¹Bestandteil des Master-Studiums International Economics ist für Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Land oder einer Region, in dem oder der Deutsch Amtssprache ist, erworben haben, ein ein-semesteriger Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität. ²Während des Auslandsaufenthaltes sind Leistungen in einem Umfang zu absolvieren, welcher 30 C entspricht, mindestens sind jedoch Leistungen im Umfang von 18 C nachzuweisen und einzubringen. ³Die Studienleistungen müssen dem Anforderungsniveau eines Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und dürfen nicht schon Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs noch vor der Aufnahme des Auslandsaufenthaltes abzulegenden Modulprüfung sein. ⁴Über die Anerkennung der Leistungen, die an der ausländischen Universität erbracht werden, entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Dies kann bereits vor dem Auslandsaufenthalt durch Abschluss eines Lernvertrages („learning agreement“) verbindlich festgeschrieben werden. ⁶Die Prüfungskommission kann Studierende auf Antrag von der Verpflichtung eines Auslandsaufenthaltes entbinden, wenn bereits ein Auslandsaufenthalt im vorhergehenden Studiengang nachgewiesen wird. ⁷Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 18 C im Rahmen des Auslandsaufenthaltes erworben und in diesem Studiengang eingebracht wurden. ⁸Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen des ein-semesterigen Studiums an einer ausländischen Universität können an der Universität Göttingen nachgeholt werden.

§ 5 Studienschwerpunkte

(1) ¹Studierende können sich auf Antrag in ihrem Master-Zeugnis einen Studienschwerpunkt ausweisen lassen. ²Studienschwerpunkte sind:

- International Trade and Production,
- Development Economics,
- Behavioral and Institutional Economics,
- Quantitative Methods of Economic Analysis.

(2) ¹Für den Ausweis eines Studienschwerpunkts sind dem jeweiligen Schwerpunkt anrechenbare Module im Umfang von mindestens 24 C erfolgreich zu absolvieren. ²Die Zurechnung von Modulen zu Studienschwerpunkten ist dem Modulverzeichnis zu entnehmen.

§ 6 Double Degree mit der Universität Groningen

(1) ¹Die Universität Groningen und die Universität Göttingen führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ³Für die Module, die von der Universität Groningen angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Universität Groningen.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Master-Studiengangs „International Economics“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) ¹Für die jährlich für Studierende des Master-Studiengangs „International Economics“ zur Verfügung stehenden 5 Plätze wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. ²Die Auswahlkommission besteht aus der oder dem Studiengangsverantwortlichen des Master-Studiengangs „International Economics“, der oder dem Double-Degree-Koordinierenden und einem lehrenden Mitglied der Mitarbeitergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ³Das Mitglied der Mitarbeitergruppe wird durch die Gruppenvertretung im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt.

(4) ¹Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist zeitgleich mit der Bewerbung für die Zulassung zum Masterstudiengang „International Economics“ bis zum 15. Mai beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter englischer Übersetzungen; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote in englischer Sprache einzureichen.
- eine in englischer Sprache verfasste schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme in das Double-Degree Programm und ihre oder seine Studienziele erkennen lassen und
- ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die Bewerberin oder der Bewerber vorweisen kann.

(5) Die Auswahlkommission des Studiengangs trifft die Auswahl aufgrund der nachfolgenden Kriterien:

a) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- aa) die Bewerberin oder der Bewerber hat das Studium in einem fachlich einschlägigen Bachelor-Studiengang oder in einem gleichwertigen Studiengang zum Bewerbungszeitpunkt bereits abgeschlossen oder wenigstens 150 Anrechnungspunkte erworben;
- bb) die Gesamtnote oder die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des vorhergehenden Studiengangs ist besser als 2,60;
- cc) es werden Leistungen in Volkswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 60 ECTS-Credits darunter Leistungen in volkswirtschaftlicher Theorie, Finanzwissenschaft und Außenwirtschaft im Umfang von zusammen wenigstens 30 ECTS-Credits nachgewiesen;
- dd) es werden in den Studienbereichen Außenwirtschaft und/oder Entwicklungsökonomie mehr als 10 ECTS-Credits nachgewiesen.

b) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die nach den in a) genannten Kriterien zugangsberechtigt sind, erfolgt die Auswahl anhand einer Punkteskala. Diese wird anhand der folgenden Kriterien erstellt:

aa) Durchschnittsnote der nachgewiesenen Leistungen in Volkswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 60 ECTS-Credits (maximal 8 Punkte):

Note		Punkte
1,00		8
größer 1,0 bis einschließlich 1,3		7
größer 1,3 bis einschließlich 1,6		6
größer 1,6 bis einschließlich 1,9		5
größer 1,9 bis einschließlich 2,2		4
größer 2,2 bis einschließlich 2,5		3
größer 2,5 bis einschließlich 2,8		2
größer 2,8 bis einschließlich 3,0		1

bb) Motivationsschreiben (maximal 4 Punkte):

Die Motivation ist		Punkte
völlig überzeugend		4
sehr überzeugend		3
überzeugend		2
nicht überzeugend		1

cc) Durchschnittsnote der nachgewiesenen Module aus dem Bereich der Außenwirtschaft und/oder Entwicklungsökonomik im Umfang von mehr als 10 ECTS-Credits (maximal 4 Punkte):

Note		Punkte
1,0 bis einschließlich 1,7		4
größer 1,7 bis einschließlich 2,0		3
größer 2,0 bis einschließlich 2,3		2
größer 2,3 bis einschließlich 2,7		1

Die nach Buchstaben aa), bb) und cc) erreichten Punkte werden addiert. Bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses bzw. die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote, bei weiterhin bestehender Ranggleichheit entscheidet letztlich das Los.

(6) ¹Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Groningen verbringen das erste Studienjahr an der Universität Göttingen, das zweite Studienjahr an der Universität Groningen. ²Dabei ergibt sich folgende Studienstruktur:

1. Volkswirtschaftliche Vertiefung (Göttingen)	24 C,
2. Volkswirtschaftliche Spezialisierung (Göttingen)	24 bis 30 C,
3. Wahlbereich (Göttingen)	6 bis 12 C,
4. International Economics and Business (Groningen)	40 C,
5. Masterarbeit (Groningen)	20 C.

³Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.

(7) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandene Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. ²Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(8) ¹Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben. ²Für Zulassung, Betreuung und Bewertung gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Universität Groningen. ³Wenigstens eine Betreuerin oder ein Betreuer beziehungsweise eine Gutachterin oder ein Gutachter muss prüfungsberechtigtes Mitglied der Universität Göttingen sein; deren Bestellung erfolgt nach Mitteilung der Universität Groningen durch das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(9) Nach bestandener Masterprüfung und Fertigstellung der Masterarbeit verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ in International Economics und die Universität Groningen den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ in Economic Development and Globalization.

(10) ¹Jede der Hochschulen stellt eine Urkunde über den durch sie verliehenen Hochschulgrad aus, wobei beide Urkunden dergestalt verzahnt werden, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. ²Die Urkunde kann nur verzahnt ausgegeben werden. ³Die Universität Göttingen stellt ihre Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad „Master of Science“ mit dem Datum des Zeugnisses in englischer oder auf Wunsch in deutscher Sprache aus. ⁴Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält neben der Angabe der Studiengänge die Angabe der binationalen Ausrichtung.

(11) ¹Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. ²Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ³Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form. ⁴Die gesetzlichen Bestimmungen über das Führen ausländischer Grade bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.

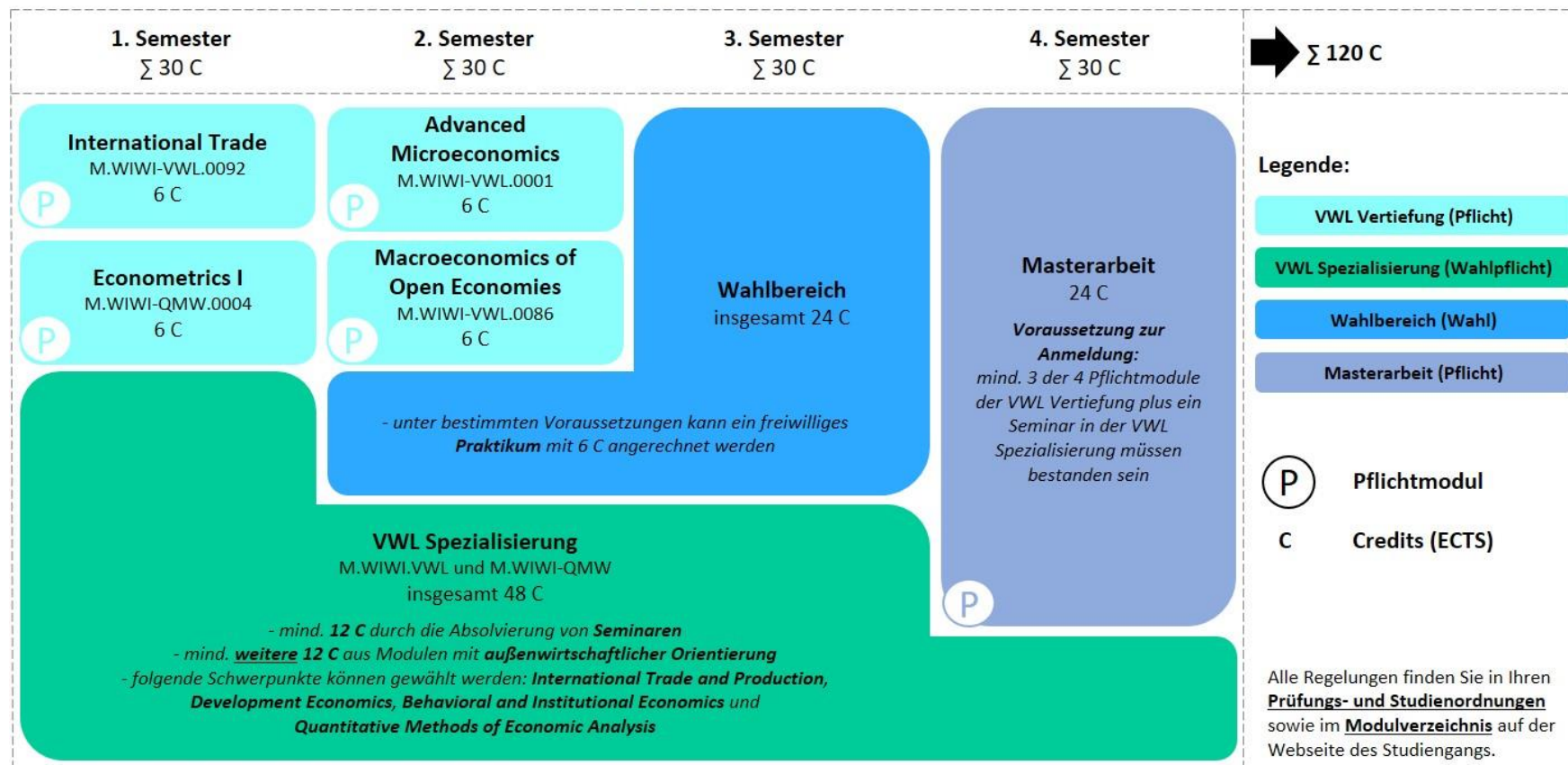
(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 809), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 487) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2010 S. 891) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

a) Studienbeginn zum Wintersemester

Master-Studiengang International Economics - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Wintersemester



b) Studienbeginn zum Sommersemester

Master-Studiengang International Economics - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester

